

YACHT-CLUB MUCKENDORF

MITGLIED DES MOTORBOOTLANDESVERBANDES FÜR NIEDERÖSTERREICH (MLVNÖ)

BRIEFANSCHRIFT: DIPL.-ING. HANS LUX

A-1170 WIEN, BRAUNGASSE 5/4

CLUB-HAFEN: A-3426 MUCKENDORF/DONAU (NÖ)

BANKVERBINDUNG: BANK AUSTRIA

IBAN: AT78 1200 0006 1632 9009, BIC: BKAUATWW

ZVR: 525055449, DVR: 0904279

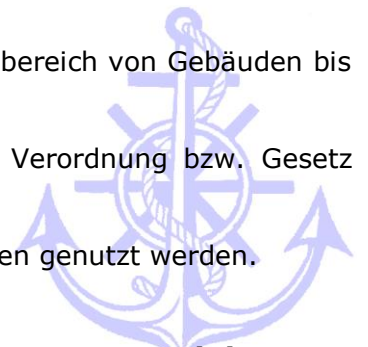
<http://www.ycm.at/> E-MAIL: INFO@YCM.AT

Liebe Clubmitglieder,

zur Sicherheit ALLER, ersucht der Vorstand des YCM eindringlich, die folgenden Verhaltensregeln **betreffend Covid-19** einzuhalten:

Es ist darauf zu achten, dass

- nur gesunde Personen und Personen ohne COVID-19 ähnlichen Symptomen das Vereinsgelände betreten;
- das verpflichtende Tragen von mechanischen Schutzvorrichtungen nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gilt;
- der vom Gesetzgeber geforderte Mindestabstand zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, auf dem gesamten Vereinsgelände einschließlich Länden und Steganlagen eingehalten wird;
- durch oftmaliges gründliches Händewaschen Infektionsrisiken minimiert werden;
- je nach Situation mechanische Schutzvorrichtungen verwendet werden sollten, z.B. Mund-Nasenschutz
 - wenn der gesetzl. erforderliche Mindestabstand ausnahmsweise im Freien nicht oder nicht anders eingehalten werden kann (zum Beispiel beim Kranen, Slippen oder sonst auf dem Gelände oder den Steganlagen, etwa beim Begegnen, etc.);
 - oder immer, wenn Innenräume betreten werden;
 - sowie Handschuhe bei Verrichtung von Tätigkeiten auf dem Vereinsgelände verwendet werden, bei welchen fremde Gegenstände berührt werden, sofern keine sofortige Desinfektion erfolgt bzw. möglich ist;
- bestimmte Teile vom Vereinsgelände von der Nutzung weiterhin ausgeschlossen werden (Clubhaus, Sanitärhaus, etc.);
- bei der Nutzung der freigegebenen WCs sind die o.g. Punkte einzuhalten und die vorhandenen Desinfektionsmittel und/oder Desinfektionsmittelspender widmungsgemäß zu verwenden sind (in den WCs Desinfektionsmittel für Klobrillen, Türschnallen etc.; außerhalb Desinfektionsmittel für Hände);
- Das Clubhaus und die Nebengebäude voraussichtlich ab 15.05.2020 wieder zugänglich sind. Die Einhaltung der per Verordnung bzw. Gesetz vorgegebenen Maßnahmen ist dabei zu befolgen;
- gesellige Zusammenkünfte jeder Art und Veranstaltungen im Innenbereich von Gebäuden bis auf Widerruf (durch den Gesetzgeber) untersagt sind;
- Zusammenkünfte im Außenbereich nur unter Einhaltung der per Verordnung bzw. Gesetz vorgegebenen Kriterien möglich sind;
- Sportboote nur allein oder mit Personen, die im selben Haushalt leben genutzt werden.



Der Vorstand des YCM